

## Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.06.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) am 04.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

**§ 5 Abs. 1** der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.06.2013 erhält folgende Fassung:

#### Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- |  |              |
|--|--------------|
| a) den ersten Hund   | EUR 96,00    |
| b) den zweiten Hund und jeden weiteren Hund zusätzliche<br>(hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht) | EUR 192,00   |
| c) den 1. Kampfhund  | EUR 360,00   |
| d) jeden weiteren Kampfhund zusätzlich   | EUR 720,00 . |

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 der bisherigen Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.06.2013 außer Kraft.

Laufenburg (Baden), den 04.11.2019

Ulrich Krieger  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt nach Beschlussfassung und veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 45 vom 08.11.2019  
Laufenburg (Baden), den 08.11.2019

Ulrich Krieger  
Bürgermeister